

## AVE GAV der Branche Gebäudereinigungs- und Hauswartdienstgewerbe Neuerungen ab 1. April 2024

Mit dem Landesgesetzblatt Nr. 93.2024 (LR 215.215.026) hat die Regierung des FL neue allgemeinverbindliche Vorgaben mit Gültigkeit ab dem 1. April 2024 verordnet. Diese haben für den Raum Liechtenstein Geltung. Die wichtigsten Neuerungen sind:

	ab 1. April 2024:	zu finden:
Lohnerhöhung:	a) Erhöhung der Lohnsumme um 0.7% per 1. April 2024 zur individuellen Verteilung. b) Für die von einer Reduktion der Bruttoarbeitszeit betroffenen Arbeitnehmenden im Stundenlohn zusätzlich zu a) eine Erhöhung des Stundenlohns um 2.3 % per 1. April 2024 als Ausgleich für die Reduktion der Bruttoarbeitszeit (Ausgleichszahlung). c) Kein Anspruch besteht für Arbeitnehmende bei einer Anstellung von längstens 6 Monaten vor der Lohnerhöhung per 1. April 2024. Lohnerhöhungen, die innerhalb der letzten 6 Monate vor dem 1. April 2024 erfolgten, können darauf angerechnet werden.	Pt. 1 LPV 2024- 2025
Arbeitszeit:	Wöchentliche Normalarbeitszeit von neu 43 Stunden	Pt. 5 LPV 2024- 2025

### Mindestlohn-Kategorien (Pt. 2 LPV)!

In der LPV sind die Mindestlöhne seit 1. April 2019 nicht mehr dienstjahresabhängig, sondern auf **Anzahl Berufsjahre abgestuft**. D.h. dass für die Kategorisierung der Mindestlöhne nicht nur die Anzahl Dienstjahre im arbeitenden Betrieb, sondern zusätzlich die allfällig vorangegangenen Jahre in anderen Gebäudereinigungs- und Hauswartungs-Betrieben mitgezählt werden müssen. *Achtung:* Das kann eine höhere Mindestlohn-Kategorisierung bereits bei Eintritt zur Folge haben!

### Lohnauszahlung (Art. 27 GAV):

1. Der Lohn ist in **Schweizer Franken** und spätestens am 5. des folgenden Monats auszuzahlen.
2. Dem Arbeitnehmer ist monatlich eine übersichtliche Lohnabrechnung auszuhändigen. Jeder Abzug und Zuschlag muss separat in der Lohnabrechnung aufgeführt werden.

Diese Angaben sind nicht abschliessend, dienen lediglich zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

Mehr kann im gegenständlichen ave GAV und auf den Homepages [www.zpk.li](http://www.zpk.li) und [www.gesetze.li](http://www.gesetze.li) nachgelesen werden.

Vaduz, im März 2024